

Informationen zur Studien- und Prüfungsorganisation

- Prüfungsamt
- rechtlicher Rahmen
- Studienleistungen und Prüfungen
- Wiederholungsmöglichkeiten
- Fristen
- Grundpraktikum
- sonstige Informationen

Prüfungsamt



v.l.n.r.:

Anett Kaden
Eileen Grabley

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Silke Eberhardt-Schmidt

Prüfungsamt

Wo?

Prüfungsamt: Z 2080
Akademisches Service Center (Mensa)

Wann?

PA: Di 10.00-12.00 u. 13.00-15.00
Mi 10.00-12.00
ASC: Do 9.00-15.00

Wie noch?

pruefungsamt-ia@tu-ilmenau.de
03677/ 69 2804

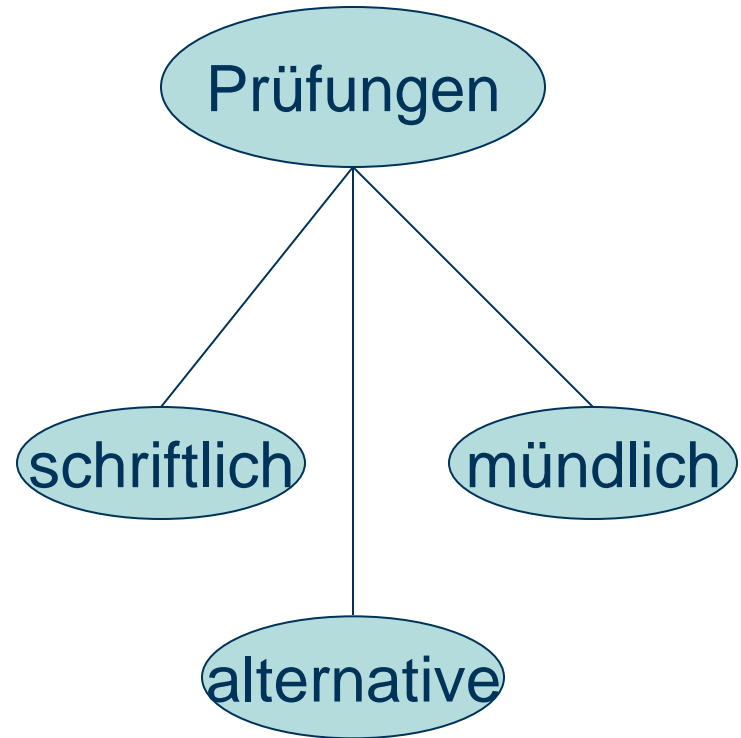
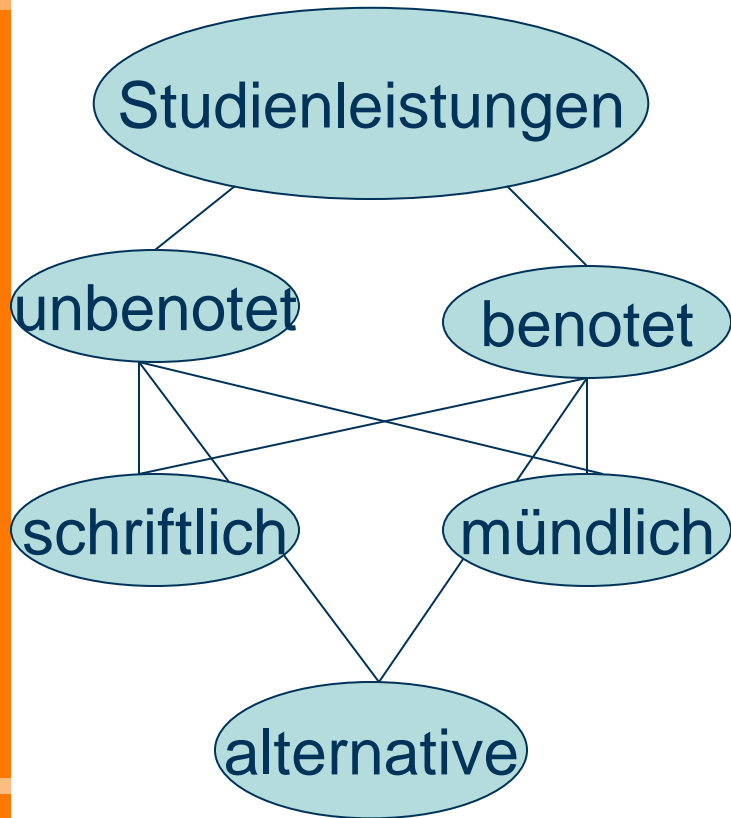
Rechtliche Rahmenbestimmungen

Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen- für Studiengänge mit dem Studienabschluss Bachelor oder Master der TU Ilmenau **(BPO – AB)**

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen- für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss Bachelor of Science **(BPO – BB)**

Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss Bachelor of Science **(STO)**

Abschlüsse der Lehrveranstaltungen



Studienleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungen stattfinden, wird durch Studienleistungen (Scheine) nachgewiesen.

Welche Leistungen erbracht werden müssen, um einen Schein für die entsprechende Lehrveranstaltung zu erhalten, wird vom Vorlesenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt bzw. im Modulhandbuch durch den Fachverantwortlichen dargelegt.

Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

Prüfungen

Form und Dauer jeder Prüfung werden in den Modulhandbüchern zum Studiengang semesteraktuell veröffentlicht.

Insbesondere bei alternativen Prüfungsleistungen muss der Lehrende genaue Angaben zur Zusammensetzung der Prüfungsleistung machen.

Zu jeder Prüfung muss man sich fristgemäß anmelden!
(12. - 26. Januar 2015)

Ein Rücktritt von Prüfungen ist bis 4 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

Später ist nur noch ein Rücktritt durch ein ärztliches Attest möglich.

Wiederholung von Prüfungen

Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

13 Prüfungen können auch zum zweiten Mal wiederholt werden.

1. Wiederholungsprüfungen werden in Form und Art wie die Originalprüfung abgelegt. Eine 2. Wiederholungsprüfung kann mündlich absolviert werden.

Die Frist für die Wiederholung einer Prüfung beträgt grundsätzlich 2 Semester. **Achtung:** absolute Frist!

Prüfungsfristen

Alle Prüfungsleistungen sollen zu den in der Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiten abgelegt werden.

Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht spätestens 4 Fachsemester nach der Regelstudienzeit abgelegt wurden, gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Freiversuch/ Notenverbesserungsversuch

Auf Prüfungen, die zum in der Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt (oder eher) abgelegt wurden, kann ein Freiversuch oder ein Notenverbesserungsversuch angemeldet werden.

Nicht bestandene Prüfungen gelten mit einem Freiversuch als nicht abgelegt. Der Freiversuch muss spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung angemeldet werden.

Bestandene Prüfungen können mit einem Notenverbesserungsversuch einmalig wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis. Der Notenverbesserungsversuch muss abgelegt werden, bevor die Abschlussarbeit verteidigt wurde.

Es stehen **5** Freiversuche und **2** Notenverbesserungsversuche im ganzen Studium zur Verfügung.

Freiversuch - Beispiel

Anton war im SS 2014 im 2. Fachsemester und hat die Prüfungen in den Fächern „Mathematik 1“ sowie „Physik 2“ erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

Im WS 14/15 möchte Anton diese Prüfungen wiederholen. Kann er dafür jeweils einen Freiversuch anmelden?

Für die Prüfung „Mathematik 1“ kann kein Freiversuch angemeldet werden, da diese erst im 2. FS abgelegt wurde.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung überlegt sich Anton jedoch, dass er „Physik 2“ vor der Wiederholung noch einmal hören möchte. Kann er auch erst im SS 2015 den Freiversuch anmelden?

Ja, denn es bleiben immer 2 Semester Zeit für eine Wiederholung.

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum beträgt mindestens 6 Wochen.

Eine Aufteilung des Praktikums auf 2 verschiedenen Unternehmen mit jeweils 3 Wochen Dauer ist möglich.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eingereicht werden soll ein Praktikantenzugnis des Betriebes im Original und ein Praktikumsbericht (mind. 3 DIN A4 Seiten) der vom Betrieb bestätigt wurde.

Bei Nachweis eines technischen berufsqualifizierenden Abschlusses kann auf Antrag das Grundpraktikum erlassen werden.

Inhalt des Grundpraktikums

Grundlegende Kenntnisse über Tätigkeiten und Funktionen im Gesundheitswesen

Tätigkeiten in Aufgabenfeldern medizintechnischer Abteilungen in Kliniken

Grundlegende Arbeitsverfahren (z.B. theoretische und praktische Einführung in die mechanischen Bearbeitungsverfahren, numerisch gesteuerte Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren)

Herstellung von Verbindungen (z. B. Löten, Nieten, Kleben, Versiegeln)

Oberflächenbehandlung (z. B. Galvanisieren, Lackieren)

Einführung in die Fertigung (z. B. Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten sowie deren Prüfung)

Die Ausbildung muss in **mindestens zwei** der genannten Gebiete erfolgen.

Bewertung der Bachelorprüfung

Zunächst wird aus den Einzelleistungen eines Moduls eine Modulnote gebildet. Dabei gehen die Prüfungsnoten mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichtet in den Durchschnitt ein.

Aus den Modulnoten wird dann die Bachelornote gebildet. Dabei wird jede Modulnote wiederum mit der geforderten Gesamtleistungspunktzahl des Moduls gewichtet.

Viel Erfolg beim Studium!